



Stadtverwaltung Landau

Stadtbauamt
Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
Königstraße 21
76829 Landau

Ansprechpartner:

Herr Christmann
Tel. 06341.13-6604 Fax: 13-886604
Email: stephan.christmann@landau.de

Antrag auf Herstellung bzw. Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung	
Antragsteller Ich bin <input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> nicht Eigentümer des Grundstückes *)	
Name, Vorname:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	Email:
Ich bitte um Genehmigung zur <input type="checkbox"/> Herstellung <input type="checkbox"/> Änderung von _____ Stück Grundstückszufahrt(en) Bordsteinabsenkung erforderlich: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>	
Ort der geplanten Baumaßnahme → bitte Lageplanskizze beifügen!	
Straße / Haus-Nr.:	
Die Grundstückszufahrt(en) wird/werden genutzt als: <input type="checkbox"/> Garagen-/Stellplatzzufahrt für Pkw <input type="checkbox"/> Hof bzw. Firmenzufahrt mit Lkw über 7,5 t	
Die Breite der Zufahrt(en) beträgt: ca. _____ m	Länge der erf. Bordsteinabsenkung(en): ca. _____ m
Zusätzlich erforderliche Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> Versetzen von _____ Stück Straßenleuchten	<input type="checkbox"/> Versetzen von _____ Stück Verkehrsschildern
<input type="checkbox"/> Versetzen von _____ Stück Verteilerkasten	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Hinweis: Die Herstellung einer Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Stadt Landau. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten genommen wird, um möglichst wenig öffentlichen Parkraum zu verlieren und die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu wahren und um Verkehrsgefährdungen zu vermeiden. Mit einer Zufahrt zum Grundstück, i.d.R. in einer Breite von bis zu 3 m, ist die Erschließung eines Grundstückes bereits ausreichend gesichert. Daher müssen alle Stellplätze auf dem Privatgrundstück so geplant und angeordnet werden, dass diese über diese eine Grundstückszufahrt angefahren und genutzt werden können. Die Herstellung einer zusätzlichen Grundstückszufahrt wird für jeden Einzelfall geprüft, ob diese unter den o.g. genannten Aspekten genehmigt werden kann. Nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Landau darf eine zusätzliche Grundstückszufahrt hergestellt werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine von der Stadt zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Der Antragsteller trägt alle die im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten.	
Ausführende Firma	
Firma, Anschrift:	
Mit der Einreichung des Antrages und der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, alle Kosten die im Rahmen der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt(en) und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallen, zu tragen. Beiliegendes Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.	
_____, den Ort, Datum	_____ Unterschrift des Antragstellers
*) Als Grundstückseigentümer nehme ich von dem vorstehenden Antrag Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich für die Kosten haftbar bin.	
_____, den Ort, Datum	_____ Unterschrift des Grundstückseigentümer
Gem. § 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau ist für die Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € zu entrichten.	

Merkblatt für Herstellung / Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung**Was haben Sie zu tun?**

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünflächen o.ä.) die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen. Die Herstellung einer Grundstückszufahrt bedarf der Genehmigung gem. § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz und ist beim zuständigen Straßenbaulastträger (hier Stadt Landau) zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen keine Genehmigung für Grundstückszufahrten darstellt, da sich die Baugenehmigung nur rein auf das Privatgrundstück bezieht. Wir empfehlen rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Grundstückszufahrten mit der zu genehmigenden Stelle abzustimmen.

Zudem bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde. Nur mit Zustimmung und Genehmigung der Stadt darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Der Antragsteller kann die Maßnahme selbst durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb durchführen lassen. Der Antragsteller trägt alle entstehenden Kosten. Die Grundstückszufahrt ist vom Erlaubnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten *), dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. das Versetzen von bestehenden Straßenleuchten, Verkehrsschildern oder anderer hinderlicher Einbauteile sowie evtl. der Rückbau nicht mehr benötigter Grundstückszufahrten zu berücksichtigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.

Das Stadtbauamt steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit den Verantwortlichen des Stadtbauamtes, Abteilung Mobilität und Infrastruktur in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfeinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtsschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig!

In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. Gehweg bereits abgesenkt ist, muss bei Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt sowie bei Änderungen an bereits bestehenden Grundstückszufahrten ebenfalls ein Antrag gestellt werden, da in der Regel die vorhandene Befestigung der Nebenanlagen für eine regelmäßige Überfahung mit Fahrzeugen nicht ausreichend ausgelegt ist. Hier muss der Bereich der Nebenanlagen im Bereich der Zufahrt ertüchtigt werden bzw. der Oberflächenbelag zur privaten Grundstücksgrenze eingefasst werden.

Im Zuge der Antragsstellung ist vorab ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Antragssteller und dem Stadtbauamt, Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur zu vereinbaren. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung ist dem Stadtbauamt, Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur anzuzeigen. Im Anschluss daran erfolgt ein gemeinsamer Abnahmetermin.

Bei der Neuversiegelung von Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.ä) ist darauf zu achten, dass zusätzliches Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Dies gilt auch bei Herstellung der Oberfläche aus Sickerpflaster, wassergebundener Decke o.ä.

Um eine Grundstückszufahrt herzustellen, sind in der Regel Verkehrssicherungsmaßnahmen wie z.B. Absperrung des öffentlichen Straßenraumes u. ä. erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist nach Genehmigung der Absenkung beim Ordnungsamt der Stadt Landau, Abt. Straßenverkehr zu beantragen.

Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Planauskünfte bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen.

Grundlage für die Bearbeitung ist die vollständige Ausfüllung des Antragsformulars sowie bei Bedarf die Beifügung erforderlicher Planunterlagen.

*) Die Unterhaltungspflicht am Gehweg im Bereich der Grundstückszufahrt an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt nach § 41 Abs. 4 LStrG RLP und § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau dem Sondernutzungsnehmer, der auch die Kosten für später erforderliche Reparaturarbeiten am Gehweg im Bereich der Zufahrt zu tragen hat. Die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten sind vorher dem Stadtbauamt anzuzeigen und dürfen erst nach Abstimmung und erteilter Genehmigung des Stadtbauamtes ausgeführt werden. Werden Schäden am Gehweg im Bereich der Zufahrt durch das Stadtbauamt festgestellt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind diese nach Aufforderung durch das Stadtbauamt unverzüglich beseitigen zu lassen.